

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0073/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Büro des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	20.02.2020				
Kreistag	05.03.2020				

Bezeichnung des TOP: 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) gemäß der beigefügten Anlage 1.

Sachdarstellung:

Zu § 1 (Änderungen der Entschädigungssatzung)

Nr. 1: Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der (vorgesehenen) Anpassung der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) die Möglichkeit eröffnet, für Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Gemäß § 3 KomEVO sind diese Entschädigungen durch Satzung zu regeln. Insoweit erfolgt eine entsprechende Ergänzung in § 6 Entschädigungssatzung. Im Inhaltsverzeichnis ist mithin die Überschrift in § 6 zu ergänzen.

Nr. 2: Gemäß § 2 Abs. 6 Entschädigungssatzung ist bisher der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung rückwirkend entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt werden konnte. In Einzelfällen führte diese Regelung in der Vergangenheit zu Rückzahlungsforderungen.

Nunmehr soll unter Beachtung des § 12 Abs. 1 KomEVO die Regelung in § 2 Abs. 6 Entschädigungssatzung insoweit geändert werden, dass der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung erst für die über drei Monate hinausgehende Zeit der

ununterbrochenen Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt.

Nr. 3: Die bisherige (rückwirkende) Entschädigungsregelung in § 3 Abs. 3 Entschädigungssatzung im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden sowie der Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird, wie vorgeschlagen, nunmehr unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 und 4 KomEVO aufgehoben und neu geregelt. Der Anspruch auf Entschädigung der Stellvertreter soll auch hier zukünftig erst für die über drei Monate hinausgehende Zeit der ununterbrochenen Verhinderung gewährt werden.

Nr. 4:

Buchstabe a

Für Kreisausbilder und Ausbildungshelfer sollen Regelungen zur Aufwandsentschädigung in § 6 Entschädigungssatzung aufgenommen werden. Insoweit wird die Überschrift zu § 6 entsprechend ergänzt.

Buchstabe b

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat eine Erhöhung der Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes vorgenommen. Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt, vor allem der Führungsaufgaben, bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die durch die Änderung erfolgen soll.

In Anbetracht der gegenwärtigen Haushaltsdiskussion ist jedoch vorgesehen, die mögliche Erhöhung der Pauschalen erst mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Buchstabe c

Die vorgeschlagene Änderung folgt § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 KomEVO. Insoweit wird der zusammenhängende Zeitraum von bisher „2 Wochen“ in „einem Monat“ geändert.

Buchstabe d

Für die auf Kreisebene tätigen Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehren war entsprechend einer Erlassregelung des Landesverwaltungsamtes vorgeschrieben, diese auf Honorarbasis zu vergüten. Begründet wurde diese Regelung damit, dass dieser Personenkreis kein kommunales Ehrenamt im Sinne der §§ 30 ff KVG LSA ausübt. Nachdem im Herbst des vergangenen Jahres bekannt wurde, dass die auf Honorarbasis tätigen Kreisausbilder der Feuerwehren keinen Versicherungsschutz im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten haben, wurde im u. a. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Kreisausbildung bis zur versicherungs- und vergütungsrechtlichen Klärung vorübergehend eingestellt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Form der ehrenamtlichen Wahrnehmung neu bewertet und die Möglichkeit eröffnet, für Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Damit ist ein vollständiger Versicherungsschutz für diesen Personenkreis bei Ausübung der Tätigkeit über die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) gegeben.

Neben der Zahlung einer anlassbezogenen zeitabhängigen Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro je Unterrichtsstunde für Kreisausbilder bzw. 8,- Euro für Ausbildungshelfer kann eine monatliche Pauschale in Höhe von bis zu 40,- Euro für Kreisausbilder bzw. bis zur Hälfte des Betrages, der einem Kreisausbilder gewährt wird, an die Ausbildungshelfer gezahlt werden.

Mit der Staffelung zur Zahlung einer monatlichen Pauschale soll eine annähernd faire Entschädigung für Kreisausbilder und Ausbildungshelfer erreicht werden.

Die vorgesehene Satzungsänderung wurde daher im Vorfeld mit dem Kreisbrandmeister, dem stellvertretenden Kreisbrandmeister, den Abschnittsleitern sowie den Stadt- und Gemeindeführern in einer Beratung am 28.01.2020 besprochen.

Nr. 5:

Die Aufnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte dient der Vervollständigung der Aufzählung der Unfallkassen zum Unfaldeckungsschutz.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2020 mit der Einschränkung, dass Nr. 4 Buchstabe b erst am 01.01.2021 in Kraft treten soll.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) sowie die Darstellung der relevanten Änderungen des Satzungstextes in synoptischer Form sind der Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Um Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) wird gebeten.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 35 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 3 KomEVO. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Aufnahme der anlassbezogenen zeitabhängigen Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- bzw. 8,- Euro je Unterrichtsstunde hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises, da die Ausbildungsstunden bisher ebenfalls mit 10,-Euro je Unterrichtsstunde auf Honorarbasis veranschlagt sind. Hier muss gegebenenfalls eine neue Zuordnung im Sachkontenbereich erfolgen.

Die zusätzliche monatliche Pauschale führt jährlich, abhängig von der Anzahl der Kreisausbildungslehrgänge, zu Zusatzkosten in Höhe von ca. 8.000 Euro. Für das Jahr 2020 würde diese Summe durch Übertragung nicht verbrauchter Mittel aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 gedeckt werden, sodass eine Anpassung der gegenwärtigen Haushaltsansätze nicht erforderlich wäre.

Die Erhöhung der monatlichen Entschädigungen für den Kreisbrandmeister, den stellv. Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiter und den Kreisjugendfeuerwehrwart führt ab dem Jahr 2021 zu einer Erhöhung von insgesamt 3.000,- Euro pro Jahr.

Anlagenverzeichnis:

- 3. Änderungssatzung Entschädigungssatzung 2020, Anlage 1
- 3. Änderungssatzung Entschädigungssatzung 2020, Synopse, Anlage 2

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat